



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3654

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

**vorab per E-Mail**

Vorsitzende des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Susanne Herold, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Nachrichtlich**

Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom  
30. Januar 2012

Unser Zeichen  
LRH 302

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8979

Datum  
21. Februar 2012

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Herold,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein danke ich Ihnen.

Aus Sicht der Finanzkontrolle habe ich den Schwerpunkt meiner Stellungnahme auf den unternehmerischen Ausbau des Studentenwerks gelegt. Unabhängig von der Abgrenzung zwischen Dienstleistungsaufgaben, die auch von privaten Unternehmen erbracht werden, und öffentlichen Aufgaben wie der Abwicklung der Ausbildungsförderung, steht der kaufmännische Geschäftsbetrieb im Vordergrund. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass das Studentenwerk aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sei, auch in privatrechtlichen Organisationsformen am Markt tätig werden zu können, folgt diesem Weg. Ob dies zutrifft, kommentiert der Landesrechnungshof hier nicht. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Risiken für das Land Schleswig-Holstein durch die Ausgestaltung einzelner Rechtsvorschriften begrenzt bleiben und eine umfassende Finanzkontrolle dies absichert.

Die folgenden Anregungen sollten im Gesetzentwurf berücksichtigt werden:

1. Dem Studentenwerk wird in § 3 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit eingeräumt, sich zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zu erschließen. Auch kann sich das Studentenwerk Dritter bedienen oder weitere Unternehmen gründen. Mit der Erschließung neuer Aufgabenfelder sind wettbewerbsrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, auch wenn der Gesetzentwurf in § 3 Abs. 4 einen wettbewerbsrechtlichen Vorbehalt enthält. Die Praxis zeigt mit dem ehemaligen Betrieb eines Reisebüros oder der aktuellen Bewirtschaftung des Restaurants Kiellinie No. 1, wie schwierig Abgrenzungen im Einzelfall sind. Eine Finanzierung möglicherweise defizitärer Geschäftsfelder durch die öffentliche Hand könnte zu beihilferechtlichen Problemen führen. Um diese zu vermeiden und die Risiken für das Land zu minimieren, sollte im Gesetzentwurf auch ausdrücklich geregelt werden, dass die Gewährträgerhaftung des Landes Schleswig-Holstein auf das Studentenwerk selbst begrenzt ist und nicht auch für etwaige Unternehmensbeteiligungen zum Tragen kommt. Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise im Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen oder im Gesetz über das Studentenwerk Berlin.
2. Als Anstalt des öffentlichen Rechts finden auf das Studentenwerk gemäß § 105 LHO mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung die §§ 1 bis 87 LHO entsprechende sowie die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbare Anwendung. Ist dagegen das Studentenwerk als ein **Unternehmen** in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts anzusehen, gelten gemäß § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO sinngemäß nur die unternehmensspezifischen Vorschriften der §§ 65 bis 69 LHO sowie unmittelbar die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs nach § 111 LHO. Zur Klarstellung sollten - wie auch bei der Landesanstalt Forsten oder der GMSH - die unternehmensspezifischen Regelungen aufgenommen werden. Dies gilt auch für etwaige Beteiligungen des Studentenwerks. Damit verbunden ist auch die Einräumung der Prüfungsrechte nach den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in den Gesellschaftsverträgen der privatrechtlichen Beteiligungen.

Zudem sollte auch für das Studentenwerk die erweiterte Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG klarstellend festgeschrieben werden. Verwaltungsrat und Aufsicht sollen damit einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn zur Geschäftsführung bei dem öffentlichen Unternehmen erhalten.

3. Im Geschäftsjahr 2010 haben die Gesellschaften des Studentenwerks einen Jahresfehlbetrag von 90,7 T€ erwirtschaftet. Allein daran ist erkennbar, dass mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen wirtschaftliche Risiken für das Studentenwerk verbunden sind. Auch hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass sich die Erwartung, aus privatwirtschaftlichen Betätigungen Gewinne zu erzielen, weitgehend nicht erfüllt hat.<sup>1</sup> Risiken aus Beteiligungen dürfen sich jedoch nicht zulasten der Aufgabenerfüllung gegenüber den Studierenden auswirken.

Um diese Risiken zu minimieren und die Aufsicht über das Studentenwerk zu unterstützen, sollte vorab die Einwilligung des Wissenschaftsministeriums eingeholt werden, wenn das Studentenwerk sich an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligen oder ein solches gründen möchte. Der Gesetzentwurf sollte um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann

---

<sup>1</sup> Siehe Jahresbericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom 28.06.2010, Beitrag 18, S. 187 ff.